

1.¹ Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020 - Kundmachung^{2 / 3}

Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Mühldorf vom 07.12.2020., Zl. 900-1NVA/2020.

Gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des 1.⁴ Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

10. Dezember 2020 bis 18. Dezember 2020

während der Amtsstunden⁵ im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://www.muehldorf-ktn.at>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister:

Erwin Angerer

Angeschlagen am: 10.12.2020 RH

Abgenommen am: 18.12.2020 RH

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

³ Elektronisch geführtes Amtsblatt und Anschlag an der Amtstafel.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) bedingen, dass beim Parteienverkehr so weit wie möglich auf telefonische oder schriftliche Kommunikation zurückzugreifen ist. Sinnvollerweise wäre darauf in dieser Kundmachung VON IHNEN (!) hinzuweisen.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.muehldorf-ktn.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Hannes Rindler, 15.12.2020 14:40:18